

93 K 37/23



Amtsgericht Köln

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 23.09.2025, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 37 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,
50670 Köln**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Köln, Blatt 67397,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Köln, Flur 38, Flurstück 175/29, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Adenauer-Ufer 101, Größe: 389 m²

versteigert werden.

Konrad-Adenauer-Ufer 101, 50668 Köln-Neustadt/Nord

Das 389 m² große Grundstück ist bebaut mit einem vollunterkellerten, 3-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus mit voll ausgebautem Dachgeschoss und einer PKW-Garage. Das Gebäude ist denkmalgeschützt mit Villencharakter. Baujahr ca 1895, umfangreiche Sanierung und Modernisierung erfolgte ca 2009. Wohnfläche der Maisonette-Wohnung im 2.OG und DG rd. 149 m², Nutzfläche rd. 187 m².

Betreibender Gläubiger (Tel.): 0221-226 55512

Gutachteneinsichten können zu den allgemeinen Publikumszeiten des Gerichts oder nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen. Entsprechende Termine können online auf der Internetseite des Amtsgerichts Köln oder telefonisch unter den Nummern

0221/7711- 842, 323, 197 oder 782 vereinbart werden. Geben Sie hierbei unbedingt das Aktenzeichen des Verfahrens an (z.B. 93 K .../20)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.06.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

2.095.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.